

17.06.02

Wi

Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Vierte Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung

A. Problem und Ziel

Die Änderung der Preisangabenverordnung erhöht insbesondere die Preistransparenz bei im Fernabsatz angebotenen Waren und Dienstleistungen für die Verbraucher. Weitere Änderungen der Preisangabenverordnung dienen der Deregulierung im Hotelgewerbe und der besseren Angabe des Grundpreises bei bestimmten nach Länge angebotenen Waren.

B. Lösung

Die Preisangabenverordnung wird um Regelungen beim Fernabsatz ergänzt. Die in der Verordnung enthaltenen Regelungen zu Preisverzeichnissen in Beherbergungsbetrieben und Mengeneinheiten des Grundpreises werden geändert bzw. ergänzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die neuen Regelungen zum Fernabsatz haben geringe Kosten bei den für die Überwachung und Kontrolle zuständigen Länderbehörden zur Folge. Die Deregulierung im Bereich der Beherbergungsbetriebe führt zu einer geringen Senkung des Vollzugaufwandes.

...

E. Sonstige Kosten

Die neuen Regelungen zum Fernabsatz haben geringe Auswirkungen auf die in diesem Bereich tätigen Unternehmen, soweit sie angeben müssen, dass die Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten. Die Pflicht zur Angabe der Liefer- und Versandkosten galt schon bisher und stellt lediglich eine Klarstellung für die Verbraucher dar. Die Streichung der Pflicht zur Zimmerpreisauszeichnung entlastet das Hotel- und Gastgewerbe. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **579/02**

17.06.02

Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie

Vierte Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 12. Juni 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

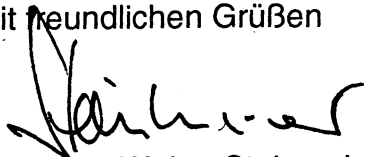
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Preisangabenverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 1 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), der zuletzt durch Artikel 142 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 in Verbindung mit Abs. 2 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), der zuletzt durch Artikel 141 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und hinsichtlich des § 8 des Eichgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung eines jeweils ausgewählten Kreises von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft:

Artikel 1

Die Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2000 (BGBl. I S. 1244), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages anbietet, hat zusätzlich zu Absatz 1 und § 2 Abs. 2 anzugeben,

1. dass die für Waren oder Leistungen geforderten Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und
2. ob zusätzlich Liefer- und Versandkosten anfallen.

Fallen zusätzliche Liefer- und Versandkosten an, so ist deren Höhe anzugeben. Dies gilt auch für denjenigen, der als Anbieter von Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt."

b) Die Absätze 2, 3, 4 und 5 werden die Absätze 3, 4, 5 und 6.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Anwesenheit" die Wörter "oder auf deren Veranlassung" eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Bei Waren, die üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr, 50 Kilogramm und mehr oder 100 Meter und mehr abgegeben werden, ist für den Grundpreis die Mengeneinheit zu verwenden, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht."

3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) In Beherbergungsbetrieben ist beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) § 1 Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf die in § 312 b Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 7 BGB genannten Verträge."

b) Die Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 werden die Absätze 3, 4, 5, 6 und 7.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,“.

bb) Die bisherigen Nummern 3, 4, 5 und 6 werden die neuen Nummern 4, 5, 6 und 7.

cc) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

dd) In der neuen Nummer 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 oder 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4 oder 6 Satz 2“ ersetzt.

ee) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe „§ 1 Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 über die Angabe von Preisen oder über das Auflegen, das Vorlegen, das Anbringen oder das Auslegen eines dort genannten Verzeichnisses,“.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht."

6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

"Kataloge, Preislisten und andere Werbe- und Verkaufsprospekte, die vor dem

1. Januar 2003 hergestellt wurden und die § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 Satz 4 nicht genügen, dürfen spätestens bis zum 30. Juni 2003 aufgebraucht werden."

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut der Preisangabenverordnung in der vom 1. Januar 2003 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 a), 3 und 5 b) dieser Verordnung treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie

Begründung

A. Allgemein

Die Änderung der Preisangabenverordnung dient insbesondere der Klarstellung und Erhöhung der Preistransparenz bei im Fernabsatz angebotenen Waren und Dienstleistungen für die Verbraucher.

Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) enthält in Artikel 5 Abs. 2 die Verpflichtung, dass, soweit Dienste der Informationsgesellschaft auf Preise Bezug nehmen, diese klar und unzweideutig ausgewiesen werden und insbesondere angegeben wird, ob Steuern und Versandkosten in den Preisen enthalten sind.

In Deutschland besteht bereits die Verpflichtung zu Preiswahrheit und Preisklarheit, wonach die Anforderungen der Richtlinie grundsätzlich erfüllt sind. Preise für Waren und Dienstleistungen sind dem Angebot oder in der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar anzugeben (§ 1 Abs. 6 (neu) Preisangabenverordnung - PAngV). Dies gilt auch für die Angabe der Liefer- und Versandkosten. Die Pflicht zur Angabe des End- und des Grundpreises schließt jeweils Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile ein (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 PAngV), wobei Liefer- und Versandkosten nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nicht als in den Endpreis der Ware einzurechnende Preisbestandteile anzusehen sind. Diese Regelungen gelten grundsätzlich auch für Angebote und Werbung per Bildschirm und anderer Medien. Die neuen Regelungen für den Bereich des Fernabsatzes stellen eine Klarstellung aus Verbrauchersicht dar, um unnötige Nachfragen oder Missverständnisse von vornherein zu vermeiden, und erhöhen so die Preistransparenz in diesem Bereich. Dies entspricht zugleich dem Sinn und Ziel des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2000/31/EG.

Die Änderung der Preisangabenverordnung dient weiterhin der Deregulierung der Vorschriften in Beherbergungsbetrieben. Bisher ist nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 PAngV in jedem Zimmer eines Beherbergungsbetriebes ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Zimmerpreis und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind. Diese Zimmerpreisauszeichnung hat in der Praxis ihre Bedeutung verloren. Für die Verbraucher hat sie keinen zusätzlichen Nutzen, sondern belastet nur die betroffene Branche. Die Pflicht zur Anbrin-

gung eines Preisverzeichnisses in jedem Zimmer eines Beherbergungsbetriebes wird daher ersatzlos gestrichen.

Ferner sieht die Verordnung eine Ergänzung der Regelungen über die Mengeneinheiten des Grundpreises vor. Die Grundpreisangabe wurde durch die Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der Fertigpackungsverordnung vom 28. Juli 2000 neu geregelt. Danach ist der Grundpreis bei nach Länge angebotenen Waren auf 1 Meter zu beziehen. Bei bestimmten Waren (insbesondere Nähgarne, Angelschnüre) hat sich in der Praxis wiederholt gezeigt, dass ein Preisvergleich tatsächlich erst bei einer Grundpreisangabe auf der Basis einer größeren Mengeneinheit (z. B. 100 Meter) stattfinden kann. Die Erweiterung des § 2 Abs. 3 Satz 4 PAngV schafft hierfür die Möglichkeit und verbessert so die Preistransparenz bei den relevanten Waren.

Die neuen Regelungen zum Fernabsatz haben geringe Kosten bei den für die Überwachung und Kontrolle zuständigen Länderbehörden zur Folge. Die Deregulierung im Bereich der Beherbergungsbetriebe führt zu einer geringen Senkung des Vollzugsaufwandes.

Die neuen Regelungen zum Fernabsatz haben geringe Auswirkungen auf die in diesem Bereich tätigen Unternehmen, soweit sie angeben müssen, dass die Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten. Die Pflicht zur Angabe der Liefer- und Versandkosten galt schon bisher und stellt lediglich eine Klarstellung aus Verbrauchersicht dar. Die Streichung der Pflicht zur Zimmerpreisauszeichnung entlastet das Hotel- und Gastgewerbe. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Artikel 1 dient der Änderung der Preisangabenverordnung.

Zu Nummer 1

a) Die Einfügung der Regelung des neuen § 1 Abs. 2 dient der Klarstellung und Erhöhung der Preistransparenz bei im Fernabsatz angebotenen Waren und Dienstleistungen für die Verbraucher.

Die neue Regelung des § 1 Abs. 2 PAngV verpflichtet Anbieter im Fernabsatz generell zur Angabe, dass die ausgezeichneten End- und Grundpreise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile einschließen. Außerdem müssen sie angeben, ob zusätzlich zu den geforderten Preisen Kosten für Lieferung oder Versand anfallen. Ist dies der Fall, so ist die Höhe der Liefer- und Versandkosten anzugeben. Nach allgemeiner Rechtsauffassung (BGH-Urteil vom 14.11.1996 - I ZR 162/94 KG) werden Liefer- und Versandkosten in der Regel nicht als in den Endpreis der Ware einzurechnende Preisbestandteile angesehen.

Zweck dieser Regelung ist es, unnötige Nachfragen oder Missverständnisse von vornherein zu vermeiden.

Für die konkrete Vertragsanbahnung im Fernabsatz gelten außerdem die nach § 312 c BGB, § 1 BGB-Informationspflichten-Verordnung geltenden Informationspflichten des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher.

Der verwendete Begriff des Fernabsatzvertrages entspricht der im § 312 b Abs. 1 BGB enthaltenen Definition. Unter Liefer- und Versandkosten sind alle Kosten zu verstehen, die dem Letztverbraucher zum Erhalt der Ware oder Leistung in Rechnung gestellt werden (z. B. Porto, Kosten für Verpackung, Lieferkosten, Nachnahmegebühr).

Hinsichtlich der Art und Weise der Angaben nach § 1 Abs. 2 PAngV sind die Vorschriften des § 1 Abs. 6 (neu) PAngV zu beachten. Danach sind die Angaben eindeutig zuzuordnen, leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen.

b) Durch die Ergänzung des § 1 um einen neuen Absatz 2 ist eine Neunummerierung der folgenden Absätze erforderlich.

Zu Nummer 2

a) Die Einfügung ist aufgrund der Gegebenheiten des Fernabsatzes von Waren notwendig.

b) Die Änderung ergänzt die Regelungen über die Mengeneinheiten des Grundpreises.

Bisher ist es bei Waren, die üblicherweise in Mengen ab 100 Liter oder ab 50 Kilogramm abgegeben werden (z. B. Großbinde fester Brennstoffe, Kartoffeln), erlaubt, den Grundpreis anstelle auf 1 Liter oder 1 Kilogramm auf eine größere, allgemein übliche Mengeneinheit zu beziehen. Bei nach Länge angebotenen Waren darf der Grundpreis bisher ausschließlich auf 1 Meter bezogen werden. In der Praxis hat sich bei bestimmten nach Länge angebotenen Waren (insbesondere Nähgarne, Angelschnüre) wiederholt gezeigt, dass sich Preisunterschiede auf den Grundpreis bezogen auf 1 Meter erst ab der dritten Stelle nach dem Komma auswirken. Da aber der Grundpreis grundsätzlich auf zwei Kommastellen zu runden ist, kann ein Preisvergleich bei diesen Waren tatsächlich erst bei einer Grundpreisangabe auf der Basis einer größeren Mengeneinheit (z. B. 100 Meter) stattfinden. Die Ergänzung des § 2 Abs. 3 Satz 4 PAngV schafft hierfür die Möglichkeit und verbessert so die Preistransparenz bei den relevanten Waren.

Zu Nummer 3

Bisher ist nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 PAngV in jedem Zimmer eines Beherbergungsbetriebes ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Zimmerpreis und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind. Diese Zimmerpreisauszeichnung hat in der Praxis ihre Bedeutung verloren. Die Buchung der Zimmer erfolgt in der Regel vor Betreten des Hotels, Pension etc. oder an der Rezeption des Betriebes. Die Preisverzeichnisse in den Zimmern haben daher keinen Informationswert mehr für die Verbraucher, zumal sie Maximalpreise enthalten, die nur an wenigen Tagen im Jahr verlangt werden.

Die Pflicht zur Anbringung eines Preisverzeichnisses in jedem Zimmer eines Beherbergungsbetriebes nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 PAngV wird daher gestrichen. Der neue § 7 Abs. 3 PAngV entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 3 Nr. 2 PAngV.

Die Regelungen des § 1 PAngV bleiben unberührt.

Zu Nummer 4

- a) § 9 Abs. 2 neu PAngV bestimmt die Ausnahmen über die Anwendung der neuen Regelung zum Fernabsatz in § 1 Abs. 2 PAngV. Die Informationspflichten des neuen § 1 Abs. 2 PAngV sollen bei Angeboten im Fernabsatz gelten, bei denen sie sinnvoll sind sowie die damit bezweckte Klarstellung und Erhöhung der Preistransparenz aus Verbrauchersicht notwendig ist.

Nach Ansicht des Ordnungsgebers ist dies nicht der Fall bei der Anbahnung von Verträgen, die in § 312 b Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 7 BGB aufgeführt sind. Fernunterrichtsverträge (§ 312 b Abs. 3 Nr. 1 BGB) unterliegen dem Fernunterrichtsschutzgesetz, das behördlich überwachte Formvorschriften und Informationspflichten enthält. Spezialgesetzliche Regelungen bestehen auch bei Teilzeit-Wohnrechtsverträgen und Finanzgeschäften nach § 312 b Abs. 3 Nr. 2 und 3 BGB. Bau-, Kauf- und andere Verträge über Immobilien nach § 312 b Abs. 3 Nr. 4 BGB unterliegen Vorschriften (wie z. B. §§ 873, 925 BGB), die entweder einen Vertragsabschluss im Wege des Fernabsatzes unmöglich oder einen zusätzlichen Schutz durch Informationspflichten nach § 1 Abs. 2 PAngV überflüssig machen. Nach Ansicht des Ordnungsgebers sind die in § 1 Abs. 2 PAngV enthaltenen Informationspflichten ferner bei Automatenverträgen und Benutzungsverträgen an öffentlichen Fernsprechern (§ 312 b Abs. 3 Nr. 7 BGB) nicht erforderlich. Um eine Überreglementierung zu vermeiden, werden daher diese Verträge von der Regelung des § 1 Abs. 2 PAngV ausgenommen.

Die mit der neuen Regelung des § 1 Abs. 2 PAngV bezweckte Klarstellung und Erhöhung der Preistransparenz ist dagegen bei Angeboten und Werbung über Hauslieferungen von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs (§ 312 b Abs. 3 Nr. 5 BGB) sowie über Dienstleistungen in den Bereichen von Unterbringung, Beförderung oder Lieferung von Speisen sowie Freizeitgestaltung (§ 312 b Abs. 3 Nr. 6 BGB) sinnvoll und aus Verbrauchersicht notwendig. Einerseits enthalten Kataloge, Preislisten, Internetangebote etc. der in diesen Bereichen tätigen Unternehmen schon heute vielfach die klarstellenden Zusätze "Preise inkl. Mehrwertsteuer", "Versandkostenfrei" u.ä. Andererseits ist es beispielsweise zu Rechtsstreitigkeiten gekommen, ob die angegebenen Preise neben Steuern auch sonstige Preisbestandteile einschließen (z. B. Flughafen- und Sicherheitsgebühren bei Preisen für Flugtickets). Für die Anwendung des neuen § 1 Abs. 2 PAngV gelten daher nicht die Ausnahmeregelungen in § 312 b Abs. 3 Nr. 5 und 6 BGB.

- b) Durch die Ergänzung des § 9 um einen neuen Absatz 2 ist eine Neunummerierung der folgenden Absätze erforderlich.

Zu Nummer 5

- a) und c)

Die Einführung der neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände § 10 Abs. 1 Nr. 3 und § 10 Abs. 3 dienen der Einhaltung der neuen Regelungen über Preisangaben beim Fernabsatz in § 1 Abs. 2 PAngV. Sie entspricht zugleich der Forderung des Art. 20 der Richtlinie 2000/31/EG, wonach die Mitgliedstaaten geeignete Sanktionen bei Verstößen festzulegen haben.

Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen.

- b) Die Änderung passt den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 10 Abs. 2 Nr. 8 PAngV an die in § 7 PAngV verwendeten Begriffe an.

Zu Nummer 6

Kataloge, Preislisten und andere Werbe- und Verkaufsprospekte werden vielfach längerfristig vorbereitet und gelten in der Regel über einen längeren Zeitraum. Die Übergangsregelung gibt den im Fernabsatz tätigen Unternehmen die Möglichkeit, vor dem 1. Januar 2003 hergestellte und an die Regelung des neuen § 1 Abs. 2 PAngV oder des neuen § 2 Abs. 3 Satz 4 noch nicht angepasste Prospekte spätestens bis zum 30. Juni 2003 aufzubrauchen. Ziel ist es, eine unnötige Kostenbelastung für die betroffene Wirtschaft zu vermeiden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie aus Gründen der besseren Lesbarkeit, den Wortlaut der geänderten PAngV in einer kodifizierten Fassung bekannt zumachen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Die in Artikel 1 Nr. 2 b), 3 und 5 b) enthaltenen Änderungen erlauben ein nah an der Verkündung liegendes Inkrafttreten. Die übrigen Änderungen der Verordnung benötigen dagegen eine längere Vorlauf- und Umstellungszeit, so dass diese zum 1. Januar 2003 in Kraft treten.